Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und

Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 5 (1888)

Artikel: Johann Rudolf Wettstein's Sittenmandat

Autor: Kelterborn, R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747263

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Johann Rudolf Wettstein's Hittenmandat.

Hiftorische Stizze von R. Kelterbarn.

s ist eine durchaus irrige Ansicht, wenn die Kinder der Neuzeit glauben, das Ueberfluthen mit Gesetzen, Berordnungen und Mandaten Sel sei gerade unserem Zeitalter vorbehalten, in der guten alten Zeit habe man frisch und fröhlich in den Tag hineingelebt, jeder sei sein Herr und Meister und seines Glückes Schmied gewesen. Im Gegentheil, zur Beit des Zunftzwanges, der geiftlichen und weltlichen Doppelherrschaft, wo auch das kleinste Gemeinwesen eine ganze Polykratie von Beamten hatte, da war man bis in die hintersten Winkel der Werkstätte, bis in die traulichsten Kreise des Familienlebens durch Ordonnanzen eingeschränkt, durch strifte Formen gebunden. Die Ausbreitung der Buchdruckerkunft mag das Ihrige dazu beigetragen haben, gesetzgeberische Naturen zu befruchten und zu zahl = und umfangreichen Erlassen anzuregen. Die Reformation brachte noch ein anderes, ein fehr gewichtiges Motiv; benn hatten die kühnen Verfechter der Kirchenreinigung die Sittenlosigkeit ihrer Beit zum großen Theil der Sittenlosigkeit der Rirche zugeschrieben, so mußten sie es sich nun angelegen sein lassen, mit den von menschlichen Buthaten gefäuberten Glaubensfätzen auch die öffentliche Moral wieder auf einen gesunden Boden zu stellen, das war eine um so schwerere Arbeit, als die Aufregung der Reformationsperiode auch alle unlautern Elemente in fieberhafte Gährung versetzt hatte, eine Erscheinung, die natürlich von den Anhängern der römischen Hierarchie nach ihrem Sinne gedeutet wurde. Ein dritter Grund, mannigfache Verhältnisse auf gesetzmäßige Weise zu ordnen und festzustellen, ist darin zu erkennen, daß die wilde Zeit der Reformation und ihrer Kriege, in deren Geleit Flucht und Niederlaffung, Vermögenspfändung, Aechtung und Verbannung an der Tagesordnung waren, unbedingt dazu aufforderte, von Staatswegen die Begriffe über Güterrecht, Bürgerpflicht und ähnliches genau und unantastbar festzustellen. Man sehnte sich nach Frieden, man begrüßte die Ordnung, man ließ sich vieles gefallen, um nur endlich einmal sicher seine Pfade wandeln zu können.

Immerhin ließ man es sich auch in jenen Zeiten ber Aufregung, ber drohenden und wirklich ausgebrochenen Kriege, nicht nehmen, ein gemüth= liches Stündlein mit einzuflechten. Das zeigt die Chronif der kleinen Stadt Schaffhausen, die recht lebensluftig und mit anerkennenswerther Selbständigkeit den großen Herren ihrer Nachbarschaft mehr als einmal den Ehrentrunk geboten. Als 1563 Kaiser Ferdinand I. die Rheingegenden besuchte, wurde er feierlich von Waldshut abgeholt, dreihundert Bürger ber längst in den Schweizerbund eingetretenen Stadt gaben ihm in Waffen Ein Ochse, ein Juder Wein und ein Quantum Hafer bil= das Geleite. beten das Ehrengeschenk. Ja, man hielt sogar für feierliche Anlässe Pferde und Kutschen im städtischen Marstall. Als solche galten namentlich die Anwesenheit herzoglicher Gäste auf dem nahen Schlosse Hohentwiel. 1615 sandte Schaffhausen dem dort ankommenden Berzoge Friedrich Geschenke entgegen, dabei die Einladung, ihre Stadt zu besuchen; und der Gast erschien wirklich mit 140 Personen und 126 Pferden, die auf Regierungs= fosten frei gehalten wurden. Aehnliches geschah später noch mehrmals, doch Schaffhausen, um ja nicht fürstendienerisch zu erscheinen, erzeigte 1697 dem Herzog Eberhard Friedrich die Ehre der Einladung nicht, weil er es unterlassen hatte, der Nachbarstadt seine Ankunft auf Hohentwiel anzuzeigen. Erst später wurde der Fehler wieder gut gemacht. Daß die rege Stadt bei fürstlichen Taufen zu Gevatter stand und sich bei solchen Anlässen nicht knauserig erwies, ist mehr als einmal vorgekommen. Unter den Volksfesten waren die "Schießen" obenan, ein solches in größerm Maßstabe wurde sogar während des dreißigjährigen Krieges (1646) zu Neunkirch abgehalten und vom Bischof zu Konstanz mit einer Ehrengabe bedacht. Deffentliche dramatische Aufführungen gediehen namentlich unter der Leitung des Rektors Rothfuchs, der 1605 den blinden Tobias in zweitägiger Vorstellung vor das Publikum brachte.

Doch wir müssen uns rheinabwärts nach Basel wenden. Gleich wie nach dem Jahre 1000, als man männiglich den Untergang der Welt erswartet hatte, die Christenheit beim Wiederaufgang der Sonne ebenfalls wieder aufathmete und sich allmälig den weltlichen Lüsten wieder hingab, so mag nach der Sturms und Drangzeit der Resormation eine zur Weichslichkeit geneigte Erschlaffung und in nicht wenigen Fällen eine zum hohlen Scheindienst führende Kirchenform überhand genommen haben, die einerseits ein Einschreiten auf dem Wege der civilen Gesetzgebung und andererseits eine philosophisch kritische Prüfung von Sein und Schein nothwendig

machte. Für heute beschäftigen wir uns mit dem Erstern. Das Letztere ist später zum Durchbruch gekommen und findet seinen Mann vor allen andern im Helden von Wolfenbüttel.

Wenige Jahre vor seinem Tode hat J. R. Wettstein als Bürgersmeister der Republik Basel in ächt landesväterlichem Tone eine Ordnung erlassen, in der er diejenigen Punkte eines sittlichen Zustandes hervorhob, die ihm in damaliger Zeit die wichtigsten und bedrohtesten schienen. Es handelt sich also namentlich um "Heiligung des Sabbaths, Kinderbericht, Bann und andere Kirchensachen, deßgleichen die Abschaffung underschiedslicher eingerissener Sünden, Mißbräuch und Aergernußen." Die Verordnung, eigentlich eine Auffrischung eines Erlasses von 1595, sollte den getreuen lieben Unterthanen der gemeinen Aemter und Herrschaften alljährlich von den Kanzeln verkündet und zu "steisser observantz und haltung" erinnert werden.

Der mosaischen Gesetzgebung folgend, behandelt unser Erlaß vorerst den Mißbrauch des göttlichen Namens und droht nicht nur den Meineidigen sondern auch den Fluchern mit Geld- und Körperstrasen. Hervorheben müssen wir hier, daß die Zauberei und das Wahrsagen ebenfalls als ein Mißbrauch heiliger Namen aufgefaßt und strafbar erklärt wird. Amtleute, Schultheißen, Vögte, Meier und Weibel werden angehalten, auf die Flucher und Schwörer ein wachsames Auge zu haben, sie zu verwarnen und im Wiederholungsfalle mit Zuziehung des Pfarrers bei der Obrigkeit zu verzeigen.

"Wer aber zum anderen mal, über beschehene abmahnung, sein Fluchen, oder Schweeren beharret; der soll zur Gelt Buß geben zehen Schilling.

Wo ferren auch jemand zum dritten mal unser Verbott, ohnerachtet deß Zuhörers freundlicher erinnerung, überschreitet: der solle zur Straaff ein Pfundt zu erlegen verfallen sein. Und wer also das Gelt nicht zu bezahlen hätte, der soll solches mit dem Thurn, je nach gestaltsame deß verbrechens abzubüssen schuldig sein."

Die Civilablaßkrämerei, die sich hier einschleicht, indem der Reiche seine Sünde mit einem Geldstück berichtigen kann, während der Arme, dem bei mangelhafter Bildung, Noth und Elend das Fluchen näher liegt, solche absitzen muß, diese parteiische Justiz erhebt sich erst in letzter Instanz, bei der eigentlichen Unverbesserlichkeit, zur Justitia, da Strafe an Leib und Ehre in Aussicht gestellt wird.

"Und auff diese letstere weiß soll man auch verfahren, gegen densienigen, welche etwan gar erschrockliche Gottslästerung, wider Gott und sein Allerheiligste Manstät möchten außgegossen haben, die dann gleichfahls uns, als der hohen Obrigkeit, ohne alles Mittel, sollen verzeigt und übersgeben werden."

Meineidige wurden mit Ruthen gestrichen und mit dem Beil der beiden Schwörfinger beraubt.

Das Schatzgraben und Freikugelgießen, der böse Blick und die übersmächtige Gewalt, die man Leichentheilen Gerichteter zuschrieb, namentlich auch Extravaganzen in der Heilkunst trieben im siebzehnten Jahrhundert noch so üppige Blüthen, daß es einer Universitätsstadt wohl anstand, der gesunden Vernunft eine Gasse zu bahnen. Nur ist zu bedauern, daß man die Bethörten nicht mit Vernunftgründen, sondern was den Männern der Justiz viel mehr zusagte, mit igni und ferro zusetze.

"Sintemalen auch, durch die Teuffelische Zaubery, Wahrsagerey, Beschwöhrung und dergleichen verbottene Abergläubische ding, deren sich etliche mit characteren, vor hawen und stechen, oder mit der bekanten versluchten Passawischen Kunst, für schiessen, vest, hart, vnd versichert zu machen, gebrauchen, der h. Namme Gottes zum höchsten mißbraucht vnd verlästert, ja an statt Gottes, der leidige Satan, gleichsamb angebettet vnd rahtsgefragt wirt: So gebieten Wir hiemit ernstlich, daß sich Mennigslich solcher gottlosen vnnatürlicher Künsten gäntzlich entziehen, auch niemand dergleichen Bahrsagern, TeufselssBeschwerern und Segneren, wie auch den Heiden oder Ziginen, inn oder ausserhalb landts, nachzulaussen, vnd dieselben raths zu fragen, sich gelusten lassen solle. Dann wir bestendig entschlossen, die dißfahls sehlbar besundenen, vermög Göttlicher Gesätzen, an Leib, Ehr, Haab und Gutt, ja auch am Leben, je nach gestalt, vnd besindung ihres übertrettens, ohne Gnad abstraffen zu lassen."

Daß die Basler in der Ausübung des hochnothpeinlichen Halsgerichtes hinter keiner andern Stadt zurückblieben, beweist die Chronik Seite für Seite. Anno 1612 zum Beispiel wurde ein Kirchenräuber folgendermaßen abgethan: "Er wurde mit glühenden Zangen gepfetzt, dann geradbrechet, auf's Rad geflochten, mit heißem Pech gebrannt und endlich mit dem Strangen vom Leben zum Tode gerichtet."

Die grausame Handhabung der Justig und namentlich das Foltern,

das in Basel mit barbarischer Freigebigkeit geübt wurde, fand bei den zürcherischen Miteidgenossen eine harte Mißbilligung. Als 1661 ein Schuhstnecht siebenmal gesoltert und dann enthauptet wurde, erbitterte diese Tyrannei die Zürcher der Art, daß Wettstein, der sich damals gerade in Zürich befand, in Lebensgesahr gerieth und heimlich von dort nach Basel sliehen mußte.

Die Vernachlässigung des Gottesdienstes und die Entheiligung des Sonntags galten für Verbrechen. Die Vorschriften hiefür sind so scharf als einläglich. Sonderbar lautet es, daß die Regierung von Bafel die Sabbathheiligung "zur Abfühlung des gerechten Zornes Gottes" einzuschärfen beflissen war. Keinerlei städtische oder ländliche Arbeit war vor bem Gottesdienst gestattet; nicht einmal Futterschneiden durfte man. Die Wächter und Dorfhüter hatten "steiff und ftreng" die "Hauskehri" zu machen und nachzusehen, ob die Berordnungen befolgt würden. Schwerkranke waren vom Rirchenbesuche dispensirt. Für die Rinderlehre wird dem Geistlichen ausdrücklich anbefohlen, dieselbe nicht in Form einer fontinuirlichen Predigt abzuhalten, sondern er solle "auf das aller ein= fältigste" Fragen stellen, mit Freundlichkeit und Sauftmuth, und sie von den jungen Leuten beantworten lassen. "Und weil die erfahrung bezeugt, daß an vielen Orten die Unwissenheit bei den alten eben so groß und noch größer sehe als bei der Jugend", so wurden die ersteren angehalten, der Kinderlehre ebenfalls und zwar von Anfang bis zu Ende beizuwohnen. Den Jungen wurde dafür nachgeredet, daß fie fich so früh als möglich zur Kommunion wenden, nur um von dem lästigen Katechisiren befreit zu werden; aus diesem Grunde verlangt Wettstein's Kirchenordnung, daß die Jungen sich im "Kinderbericht" muffen examiniren lassen, "bis sie sich in die Che begeben". Da hat wohl mancher aus Berzweiflung geheirathet.

Bei sogestalten Sachen ist es begreiflich, daß die dem Gemeindegeistelichen beigegebenen Bannbrüder fleißig darauf sahen, Nachlässige im Kirchensbesuch, Sabbatschänder, Flucher, Schwörer und ähnliche Uebelthäter zur Anzeige zu bringen, denn "die sollen von uns habenden Obrigkeitlichen Gewalts halben, gehorsam gemacht werden". Besuche von Kirchweihen, die in der Nachbarschaft abgehalten wurden, waren bei "vnausbleiblicher Thurns und Geltstraaff verbotten".

Der etwas sauertöpfische Ton dieser Verordnungen, gegen den Göthe's Ofterfest:

Bufrieden jauchzet Groß und Klein: Hier bin ich Mensch, hier darf ich's sein!

so grell abstößt, sindet einen Widerschein in dem jener Zeit angehörenden Ausdruck des Rathschlages von Basel, daß die Oberpfarrer bei ihrer übermäßigen Berufsarbeit ganz "ausgemergelt" seien. Es kamen noch die Zänkereien hinzu, die die weltliche mit der geistlichen Regierung hatte; war es doch ein Basler Geistlicher, der zur Zeit, da Oesterreicher, Schweben und Franzosen von allen Seiten uns umwogten, der Ansicht war, man müsse sich auf das Gebet und nicht auf Kanonen und Musketen verslassen. Dem gallensüchtigen Wesen, das sich gelegentlich Bahn zu brechen suchte, mußten vielleicht die "Kirchenrevisionsmahlzeiten" einigermaßen steuern, die damals von Staatswegen angeordnet waren, denn seit Aeneas Sylvius und wohl noch früher sind unsere Vorsahren darin einig gewesen, daß jewedes Thun und Treiben, so weltliches als geistliches, mit einer wohlbesetzten Tasel zu beschließen sei.

Ehe wir uns von der Kirchenordnung trennen, müssen wir noch einer Institution gedenken, die so recht ein an die Puritaner Englands erinnerns des Streislicht auf unsere Verhältnisse wirft. Es waren nämlich besondere Gebete verfaßt worden, welche die Wache beim Aufziehen und Abziehen zu verrichten hatte, Gebete, deren Länge es gestattet hätte, inzwischen ein halbes Quartier in Brand zu stecken. Wenn man aus Fachschriften erssieht, wie es damals mit unserer löblichen Stadtmiliz und ihrer Aussrüftung beschaffen war, und wenn man sich diese Wannschaft also betend vorstellt, so muß Jeder Gott danken, daß das liebe Vaterland die Periode des dreißigjährigen Krieges so glimpslich überstanden hat. Das 1666 für die aufziehende Wache festgestellte Gebet lautete:

"Herr, allmächtiger Gott, himmlischer Bater, dieweil wir allhier sind, unserer schuldigen Pflicht nach, diese Stadt und unser geliebtes Baterland, wider seindlichen Aufsatz und Ueberfall unserer Widerwärtigen, wie auch sonst vor Andern zu bewahren, so verleihe uns, daß wir in unserm Beruf und Dienst treu, aufrichtig, geslissen, und unverdrossen seien, alles das zu verrichten, was, unserer Pflicht halben, zustehet. Gib uns auch, daß wir sonderlich in unserm Gemüth, und an unsern Seelen wachtbar sehn in Nüchternheit, Gottseligkeit, Gedanken, Worten, Werken und Thaten, die dir gefällig sind. Weil aber der Wächter ganz umsonst wacht, wenn du, der Herr der Heerscharen, die Stadt nicht selbst bewahret, so wollest du mit deinen heiligen Engeln uns umlagern, eine feurige Mauer sein, nicht allein um diese Stadt, sondern auch um unser ganzes geliebtes Vaterland, und hiemit alle Gewalt von uns abwenden, alle böse blutige Pratiten

und listige Anschläge, so wider uns vorgenommen, zerstören und zu Schansten machen, und hiemit gnädiglich serne, wie noch bisher, bei der Freiheit deines heiligen Wortes, und unseres Gewissens, und geliebten Vaterlandes schirmen und erhalten, bis daß du endlich deine und unsere Feinde zum Schemel deiner Füße wirst geleget haben, und wir aus diesem irdischen Leben zu dir in die himmlische Freude aufgenommen werden, durch Jesum Christum, unsern Herrn und Heiland, welcher uns also gelehrt hat dich anzurusen und bitten, Unser Vater...."

Aehnlich lautet das Gebet beim Abzug der Wache.

Doch wir gehen von der geiftlichen zur weltlichen Legislatur über. In Anbetracht der eben durchlebten Kriegsläufte, die in unserer Nachbarsschaft wie in ganz Deutschland namenloses Elend geschaffen, hielt es Johann Rudolf Wettstein für angezeigt, auf's fräftigste der Sittenlosigkeit und Versschwendung entgegenzusteuern; er mochte ja auf seiner Reise nach Münster des Jammers genug mit eigenen Augen angesehen haben. Die Lokalschronik unserer Nachbarstadt Thann * meldet mit bezeichnenden Worten:

"1618 nimt der 30jährige Schwedenfrieg in dem wegen Rezeren rebellischen Böhmen, mit dem Lutherischen Winterfönig einen leydigen Ansfang, welcher unser Vatterland und endlich auch unser Stadt mit Einsquartieren, Auflaagen, Beschwärnussen und Blinderungen, so übel betroffen hat, daß unser Vor- und Nebenstadt Jahr und Tag ganz öde gelegen. Ferner 1630: Von diesem Jahr bis ann 1642 hat man allhier keinen Herbst können einmachen, auch keine Fruchtfelder bauen, weilen kein Mensch, kein Vieh auf dem Felde sicher war. 1636: Eine erbärmliche Hungerssnoth erfolgte: auf allen Straßen wurden Sterbende und Todte gefunden. Hier gab man ein Schatz Reben sammt dem Herbst um einen Laib Brot: wann einer nur einen solchen sehen ließe, da waren schon 20—30, die sich darum schlagten; Kränter, Wurzeln, Blätter, Katten, Mäns, Todte, Aufgehenste, stinkende Aas und sogar sebendige Menschen wurden ergriffen, ermordet und aufgefressen. Einige fraßen sogar ihre eigne Kinder."

Da solche Szenen sich nur wenige Meilen von Basel ereigneten und flüchtiges Volk genug nach unsrer Stadt kommen mochte, so war eine ernste Weltanschauung gewiß in jeder Hinsicht gerechtsertigt. Es ist nicht zu übersehen, daß um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts auch Erdebeben die Bevölkerung Basels vielsach beunruhigten; eines derselben war so heftig, daß sogar Pfarrer Werensels zu St. Leonhard die Kanzel ver-

^{*} Herausgegeben von einem Pater Frangiskaner.

Ein anderes wurde geradezu als Vorbedeutung des Hinscheides eines Geiftlichen angesehen; so viel hielten die Feinde des Papstthums von ihrem reformirten Oberstpfarrer Gernler, daß sie glaubten, der himmel setze die Erde in Bewegung, um den Sinscheid seines demuthigen Dieners gehörig zu feiern. Mit der Naturwissenschaft stand man noch auf so gespanntem Fuße, daß am 5. Januar 1665 ein Fast =, Bet = und Buftag ausge= schrieben wurde, weil sich am Himmel ein "erschrecklicher Komet mit lang ausgebreitetem Schweife" zeigte. Aus früherer Zeit (1474) datirt die feltsame Historia, daß auf dem Kohliberg ein Hahn ein Ei gelegt. Das gottlose Thier wurde sammt seiner Nachbarschaft verbrannt, da man ja ge= wärtig sein mußte, daß dem Gi, wie man früher oft erlebt, ein Basilist entschlüpfen könnte. Durch Vermittlung der Zünfte wurden demnach Man-Date erlassen, die dem Rleiderlurus, dem Bechen, der Ueppigkeit, dem Tanzen und Springen Schranken setzen sollten. Nichts besto weniger fällt gerade in das Jahr 1659 die Gründung des von der Webern-Zunft gestifteten Ballenhauses, das der Vorläufer des Theaters war, also einer Stätte, die heutzutage noch bei manchen Leuten als Sündentempel angesehen wird. Wenn also heutzutage cholerische und hypochondrische Naturen, die vielleicht in ihrer Jugend ganz gehörig mitgemacht hatten, über die gegenwärtige Genufsucht losziehen, so ist das ganz dasselbe, wie wenn alters= schwache Leute, deren Blut am Erstarren ift, über die merkliche Erkaltung der Erde klagen. Du glaubst zu schieben und du wirst geschoben. Bei bem Durchlesen von Wettstein's Erlassen glaubt man in der That nicht selten, sie seien für die Gegenwart und nicht für eine langentschwundene Bergangenheit redigirt worden. Das Ueberladen der Todtenbahren verstorbener Jünglinge und Jungfrauen sollte unterlassen, die Ausschmückung ber Särge auf ein vernünftiges Mag reduzirt werden. Zwei Mark Silber Strafe ward dem gesetzt, der der Verfügung zuwiderhandelte.

Das Spielen mit "Karten, Würflen und Wendlen" sollte eingestellt werden. Eine Ausnahme der Männerspiele wurde gestattet, das "Keiglen", so man es nur zur Kurzweil gebrauchen wollte. Man durfte aber feine Nebenwetten anstellen, nichts zu Verkeigeln geben und keine andern Gesmeinden einladen. Nach dem Kegelspiel kommt das Heirathen! Hier besgegnen wir dem exclusivsten Spießbürgerthum. Das Ehelichen einer ausswärtigen Tochter galt als die achte Todsünde. Noch viel weniger sollte eine Baslerin mit einem Ausländer in die She treten. "Wittwen und Döchtern sollen sich mit keinem Frembden verheirathen." Der Trompeter

von Säckingen that also wohl daran, daß er anderswo und nicht in Basel sein Stücklein blies. "Dieweil die Wittwen und Döchtern sich bishero ohne scheuhen mit frembden Mannen und Gesellen, die sich alsdann zum höchsten Nachtheil unsrer Underthanen, im Land selbs eingesetzt, verheurathet haben, uns aber ein solches hinfüro weiters zu gestatten, nicht gemeint; so wöllen wir hiemit Sie die Wittwen und Döchtern gnädiglich verwahrnet haben, daß sie sich keineswegs mehr mit Mannen oder Gesellen versheurathen; Dann da eine oder die andere, Sie were eine Wittsrau oder Dochter, hierüber thun, und also einen Fremden zur Ehe nemmen wurde, die Beede verehelichte, werden wir gestracks mit einandern, und also das Weib, mit ihrem frembden Mann, unsres Landts verschicken."

Die Hochzeitseier, die selbstverständlich einen häusigen Anlaß zum sogenannten Schlemmen und Prassen bot, wurde von Zeit zu Zeit und so auch in Wettstein's Mandat einer Regelung unterworfen. "In den übrigen sollen die Hochzeiten und Hochzeitsrewden, von den geladenen Hochzeitsleuten, in aller Zucht und Ehrbarkeit gehalten, und das Zulaussen der Fremden, so nicht den Hochzeitern zu ehren, sondern nur umb Fressen, Saussen und Ueppigkeit willen beschicht, nicht gestattet: Ingleichen auch insonderheit, die Morgensuppen, welche bisdahin viel Unraths nach sich gezogen, den Kilchgang verspätiget, etliche voll in die Kirchen gebracht, nicht weniger das Heims oder Niderführen der Hochzeiterin, üppige Lieder singen, und was darben weiters fürzugehen pslegt, allerdings und gänzlich abgeschafft sein, und mit erforderlicher Thurns und Gelostraaff, ohnausbleiblich gestrafft werden."

Das Tanzen war um diese Zeit nur in beschränktem Maße, höchsstens bis Abends 10 Uhr erlaubt. Da ein Unterschulmeister im Klingensthal beim Aufspielen mitgeholfen, so ward über dieses Verbrechen großes Ausheben gemacht. Spielleute waren übel angesehen, hat doch schon eine Elsässerchronik vom Fahr 1515 den Vers:

So lang der Ancken thut beim Feuer verlauffen, Und die Kirschen sich lassen vom Styl abrauffen, Werden von 100 Spielleut 99 gerne sauffen.*

Hatte die Regierung Mühe, die alten Laster und Versuchungen einzudämmen, so mußte es sie doppelt ärgern, daß sich unter dem Titel Tabaktrinken eine neue Sünde einbürgerte. Diese Unsitte wurde von zunftzwegen strenge verpönt, namentlich den Soldaten bei empfindlicher Strase

^{*} Mieg's Geschichte ber Stadt Mülhausen.

widerrathen. Zwei Gulden Strafgeld war das Minimum. Ein Landsgeistlicher meinte, wie Peter Ochs erzählt, wenn er die Mäuler der Raucher sehe, so kommen sie ihm vor wie die Kamine der Hölle. Tempora mutantur, seither hat mancher Landgeistlicher den von Apollo präsparirten Knaster, den gelben, in Schutz genommen. Auch in der Stadt soll es hie und da vorkommen. Ochs erzählt dann auch, daß die Kauchsverbote daran Ursache waren, daß sich in Basel sogenannte "Kämmerlein" bildeten, die als Privatzimmer der Jurisdiktion entzogen waren.

Die Wirthe standen stets in besonderer Fühlung mit Polizei und Amtleuten; sie durften gemeinen Weibern und Lumpen nichts verabreichen und mußten jede zweite Woche den Untervögten Rechenschaft ablegen über "was jemals lasterhafftigs fürgangen".

Anderntheils war auch von Staatswegen der Gaft gegenüber dem Wirth in Schutz genommen, denn eine Verordnung, die ebenfalls in Wettsstein's Periode fällt, lautet:

"Wir haben erkandt, daß nun hinfüro die Herren- und Mittelwürth allhiesiger Statt, welche das Weinrecht haben, für ein Mahlzeit mit Suppen, Voressen, Fleisch, Gemüse, Bratiß, Gevögel und Fisch oder andern dergleichen Speisen wohl versehen und zuberäitet, zur Irten nicht mehr dann fünffzehn gut baten fordern sollen." In geringern Wirthschaften durste man für ein Pfund Fleisch nebst Suppe nicht über 2 Baten, für Schlafgeld nicht über 3 Rappen verlangen. Von armen Leuten, die "eine Brühe über's Brot" wünschten, war für solche mit Inbegriff des Schlafgeldes die Irte auf 6 Rappen septgestellt. Für die Kindtausen wurde 1651 verfügt, daß die "erbettenen Gevattern" nicht mehr als auf's Höchste einen Reichsthaler einbinden sollten; "die Gotten Röcklein oder Bettzlein sammt dergleichen andern übermäßigen Geschenken sollen gar und gäntzlichen abgeschafft werden".

Die vom Stadtschreiber Hans Rudolph Burckhardt redigirte Ordonnanz Wettstein's schließt mit den Worten: "Nach diesem allem wisse sich Menniglich zu richten, vor Schaden und Schanden zu bewahren und zu hüten. Actum et Decretum Montags den zwanzigsten Februarij, Jahrs des Herrn, Eintausend, Sechshundert und Sechtig."

.--